

**Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen
für das Fach Germanistik im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors vom
11.01.2008
vom 11.01.2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen des Fachs Germanistik im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors vom 11.01.2008 werden folgendermaßen geändert:

Es wird ein Anhang am Ende der Fächerspezifischen Bestimmungen eingefügt mit folgendem Inhalt:

Erbringung von Studienleistungen aus der Masterphase (Master of Education) in der Bachelorphase (Zusatzmodul):

Das Zusatzmodul kann nur auf Antrag studiert werden.

Voraussetzung ist, dass die Studierenden sich mindestens im 7. Fachsemester befinden und dass alle Leistungen im Fach Germanistik bzw. Deutsch des Bachelor-Studiums erbracht wurden.

Der Antrag ist zu begründen; ein Nachweis über die erbrachten Studienleistungen ist beizufügen.

Als Zusatzmodul kann das Profilmodul Sprache oder das Profilmodul Literatur gewählt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass mit der Entscheidung für das Profilmodul Sprache im späteren Masterstudium im Profilmodul Wissenschaft und Praxis (1. Master-Semester) das literaturwissenschaftliche Seminar zu belegen ist. In gleicher Weise ist mit der Entscheidung für das Profilmodul Literatur als Zusatzmodul die Wahl des entsprechenden sprachwissenschaftlichen Seminars verbunden.

Es wird empfohlen, die Übung „Reflexion wissenschaftlicher Praxis“ erst dann zu belegen, wenn die Masterarbeit tatsächlich begonnen wird.

Bitte beachten Sie: Bei Überlastung der Prüferinnen und Prüfer werden die Prüflinge, die bereits im Master immatrikuliert sind, gegenüber den Studierenden des Zusatzmoduls vorrangig berücksichtigt, sodass Prüfungen zu Veranstaltungen oder Modulen des Zusatzmoduls ggfs. erst im späteren Masterstudium erfolgen können.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz für den Fachbereichsrat handelnden Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 09 –Philologie- der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08.12.2009.

Münster, den 11.01.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11.01.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles